

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern für Bewässerungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Landwirte.

Worum geht es?

Seit der Einführung des neuen Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Januar 1991 sind alle Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bewilligungspflichtig, unabhängig von der Art der Entnahme. Dazu gehören nicht nur die permanenten Wasserentnahmen mit einer Pumpe sondern auch unregelmässige Entnahmen mit Druckfässern oder grösseren Behältern. Für diese Wasserentnahmen muss ein Gesuch eingereicht werden.

Einzig die Entnahmen für den Gemeingebrauch sind bewilligungsfrei. Für kleine Entnahmemengen (bis ca. 10 Liter) mit der Giesskanne oder mit einem Eimer muss kein Gesuch eingereicht werden.

Bei jeder Entnahme muss jedoch die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31-33 GSchG eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Art. 29ff
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) § 53, Abs. 1 lit.a

Trockenzeiten

Damit in Trockenperioden die geringen Vorräte an kostbarem Wasser gezielt für die Ertragssicherheit der Kulturen eingesetzt werden können, sind bei der Bewässerung folgende Punkte zu beachten:

Frühzeitige Planung

Die Bewässerung ist frühzeitig und für jede Kultur angepasst zu planen.

Tageszeit zum Bewässern

Die beste Bewässerungszeit ist am Morgen (geringe Temperaturdifferenz, Luftfeuchtigkeit, Windstille). Um Wasserverluste und Schäden auf den Pflanzen zu vermeiden, darf zwischen 10 und 20 Uhr nicht bewässert werden.

Bewässerungsintervalle

Während den Sommermonaten brauchen die Pflanzenbestände täglich rund 5 mm Wasser. Eine Bewässerungsgabe von 20 mm reicht somit für 4 – 5 Tage, eine Gabe von 30 mm für 6 – 7 Tage.



Gesuch für Wasserentnahmen

Das Gesuch ist an die unten stehende Adresse zu richten.

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ / Gemeinde _____

Telefon _____ **Fax** _____

Gewässername mit genauer Entnahmestelle _____

Entnahmemenge in Liter / Min _____

Entnahmeart _____

Berechnungsart / Düsenkaliber _____

Art der zu bewässernden Kulturen und deren Flächen (ha) _____

Bemerkungen _____

Optimale Wassergaben

Die Wassergaben müssen so gewählt werden, dass ein Oberflächenabfluss und eine Tiefenversickerung vermieden werden und eine genügende Durchfeuchtung des Bodens sichergestellt wird.

Die Wassergaben richten sich hauptsächlich nach der Kultur und dem Entwicklungsstadium der Pflanzen:

Jungbestände und Neupflanzungen	15 mm
Geschlossene Bestände	
• Erdbeeren, Frischgemüse, Lagergemüse	20 – 40 mm
• Kartoffeln, Mais, Zucker- und Futterrüben	20 – 40 mm
Kernobst	20 – 30 mm
Wiesen, Weiden	20 mm
Getreide	15 mm

Bei Böden mit geringer Wasserkapazität (Sandböden, schlechte Bodenstruktur, hoher Skelettanteil) sind Einzelgaben auf maximal 20 mm zu beschränken.

Einhaltung der Mindestrestwassermenge

Für die Gewässer im Kanton Solothurn bedeutet dies in Trockenzeiten:

- Aus der Aare kann immer Wasser entnommen werden, da die Mindestrestwassermenge immer eingehalten wird.
- Aus der Dünneren, Oesch, Grützbach, Lüssel, Mittelgäubach kann meistens Wasser entnommen werden. In sehr trockenen Perioden muss jedoch, je nach Wasserführung, die Entnahmemenge eingeschränkt werden (z.B. alternierende Entnahme bei mehreren Bezüglern aus dem gleichen Gewässer).
- In den übrigen Gewässern kann in Trockenzeiten normalerweise kein Wasser entnommen werden, da die Mindestwassermenge im Gewässer nicht vorhanden ist. Im Einzelfall kann nach Prüfung der Abflussverhältnisse eine Bewilligung erteilt werden.

Wasserknappheit

Bei Wasserknappheit kann das Amt für Umwelt eine Einschränkung der Bewässerung anordnen.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Wasserbau



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch